

Förderverein der Sekundarschule Wanzleben e.V.

Satzung

§ 1

(1) Der Förderverein der Sekundarschule Wanzleben mit Sitz in Wanzleben verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar insbesondere, die ideelle und materielle Förderung, der Bildungs-, - und Erziehungsarbeit in der Schule.

(2) Zweck des Verein ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes, des Sports und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Förderung internationaler Begegnungen, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
- die Vorgabe von Forschungsaufträgen,
- die Pflege des Liedgutes und Chorgesangs,
- die Förderung und Unterstützung musischer, mathematisch-naturwissenschaftlicher, sprachlicher sowie sportlicher Übung und Leistungen,
- die Hilfeleistungen bei der Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeiten,
- Erziehen,
- die im Bedarfsfalle notwendige Hilfe für die Schülervereinigungen und für einzelne Schüler, soweit dies Schüler, Eltern und Lehrer der Sekundarschule Wanzleben betrifft.

(3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am Schluss des darauf folgenden Jahres.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke sowie keine politischen und konfessionellen Ziele. Im Vereinsregister soll der Verein eingetragen werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können werden:

- Eltern und / oder Erziehungsberechtigte der Schüler,
- Mitglieder des Kollegiums und ehemalige Lehrer,
- rechtsfähige Vereine,
- ehemalige Schüler,
- Freunde und Förderer der Sekundarschule Wanzleben,
- natürliche und juristische Personen,
- sonstige Vereinigungen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft, hat immer in schriftlicher Form zu erfolgen und das mit dem entsprechenden Antragsformular des Fördervereins.

Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer dreimonatiger Kündigungsfrist seinen Austritt jeweils zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres an den Vorstand des Vereins erklären. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand beschlossen werden. Gegen Beschlüsse des Vorstandes, die die Mitgliedschaft betreffen, kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimm- und Antragsrecht. Das aktive und passive Wahlrecht zum Vorstandsmitglied steht jedem volljährigen Mitglied zu.

§ 5

(1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen Beitrag. Der Mindestbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung erfolgt mit der Erteilung der Einzugsermächtigung und Bestätigung der Mitgliedschaft laut Aufnahmeantrag, einmal jährlich.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung dem Vorstand übertragen sind. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festlegung der allgemeinen Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vereins nach vorheriger Prüfung durch Revision und Entlastung des Vorstandes,

3. Wahl der Vorstandsmitglieder,
4. Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Höhe des Mitgliedsbeitrages,
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung.

Jede Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit einer mindestens vierzehntägigen Einladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres, stattzufinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies mindestens vom zehnten Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 8

Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand, der sich zusammensetzt aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Kassenwart,
5. zwei Beisitzern, von denen einer dem Lehrkörper der Sekundarschule Wanzleben angehören soll.

An den Sitzungen des Vorstandes nehmen Kraft Amtes beratend teil:

1. der jeweilige Schulleiter / stellvertretende Schulleiter,
2. der jeweilige Vorsitzende des Schulelternrates falls er nicht schon in den Vorstand gewählt ist.

Auf ihren Antrag sind durch den Vorstand zu hören:

1. die Vertreter des Schülerrates,
2. die Vertreter des Schulträgers.

Laut § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Revisoren. Die Vorstandsmitglieder und Revisoren werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach dreijähriger Amtsdauer scheiden sie aus. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorsitzende - bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter - leitet die Vorstandssitzungen.

Der Schriftführer verfasst die Protokolle und unterzeichnet sie gemeinsam mit dem Vorsitzenden. Er führt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden den Schriftverkehr.

Gefasste Beschlüsse sind durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder und den Protokollführer zu unterzeichnen und durch den Vorstand zu kontrollieren. Zur Festlegung von Beschlüssen bei Mitgliederversammlungen, wird durch den Vorstand ein Protokollführer und Versammlungsleiter bestimmt. Der Protokollführer und Versammlungsleiter, unterzeichnen ebenfalls das Protokoll, zusammen mit dem gemeinschaftlich vertretenden Vorstand.

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen im Auftrage des Vorstandes. Änderungen oder Sondervollmachten, werden in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Revisoren haben die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung vorzunehmen.

Der Vorstand wird nach Bedarf oder auf Auftrag von mindesten zwei Vorstandsmitgliedern mindestens aber viermal im Jahr - durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 9

Die von den Organen des Vereins zu fassenden Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Satzungsänderungen und Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sekundarschule Wanzleben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 15.03.2010 mit Nachtrag vom 28.01.2011 beraten und beschlossen